

Gemeinde Plüderhausen
Rems-Murr-Kreis

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. März 1995 für die Benutzung der Staufenhalle in Plüderhausen folgende

Benutzungsordnung

erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Staufenhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Plüderhausen und wird als Mehrzweckhalle betrieben.
2. Sie dient dem kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde und wird zu diesem Zweck den örtlichen Schulen, Vereinen, Organisationen sowie Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag überlassen. Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung der Staufenhalle bzw. einzelner Räumlichkeiten besteht nicht.
3. Veranstaltungen auswärtiger Antragsteller können berücksichtigt werden, wenn keine Anmeldung eines örtlichen Interessenten vorliegt.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Staufenhalle mit ihren Einrichtungen wird durch das Bürgermeisteramt der Gemeinde Plüderhausen verwaltet.
2. Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb des Gebäudes (einschließlich der Parkplätze, Grünflächen und Zugangswege) zu sorgen. Seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Den zuständigen Bediensteten der Gemeinde ist der Zutritt in die Halle während jeder Veranstaltung unentgeltlich zu gestatten.

§ 3

Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltung

1. Die Staufenhalle besteht aus:

- großer Saal mit Bühne und Empore,
- Gymnastikraum mit Teeküche,
- Foyer.

2. Jede Überlassung für eine Einzelveranstaltung bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung und die Gebührenordnung sind.
3. Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten der Staufenhalle sind grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Plüderhausen zu stellen.
4. Liegen mehrere Anträge für dieselbe Zeit vor, so entscheidet der Bürgermeister unter Würdigung des Eingangs der Anträge. In Streit- und Zweifelsfällen legt er die Entscheidung dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderates vor.

§ 4

Bereitstellung der Räume

1. Die überlassenen Räumlichkeiten werden vom Hausmeister rechtzeitig vor der Veranstaltung übergeben. Sie werden durch ihn geöffnet und geschlossen. Die Rückgabe hat unmittelbar nach der Veranstaltung oder am Morgen des darauffolgenden Tages zu erfolgen. Bei der Rücknahme werden die Schäden festgestellt, für die der Veranstalter haftet.
2. Das Auf- bzw. Abstuhlen hat in Abstimmung mit dem Hausmeister zu geschehen. Es kann mit eigenen Kräften (gebührenfrei) oder unter Heranziehung des Bauhofes (gegen Gebühr) erfolgen. Für den Saal ist der Bestuhlungsplan verbindlich. Stehplätze sind grundsätzlich nicht zugelassen.
3. Nach dem Bestuhlungsplan sind vorhanden:
 - a) bei Stuhlreihen im Saal 552 Sitzplätze
 - b) bei Stuhlreihen auf der Empore 105/154 Sitzplätze
 - c) bei Tischbestuhlung im Saal 432/468 Sitzplätze
 - d) bei Tischbestuhlung auf der Empore 49 Sitzplätze

Abweichungen von diesem Plan bedürfen der besonderen Genehmigung des Bürgermeisteramts.

§ 5

Haftung und allgemeine Pflichten bei der Bereitstellung von Räumen

1. Die Gemeinde überlässt die Staufenhalle und ihre Räumlichkeiten sowie Einrichtungen in dem bei der Übergabe festgestellten Zustand, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit zu überprüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich bei der Gemeinde oder dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelanzeige erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben. Das Bürgermeisteramt kann im Einzelfall verlangen, dass auf dem Parkettboden des Saales ein Schonbelag aufgebracht wird.
2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von jeglichen Haftpflichtansprüchen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte oder Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und der Halle stehen, frei.
3. Der Veranstalter haftet der Gemeinde für, alle Schäden, die an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
4. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Gemeinde festgesetzt.
5. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
6. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstiger privateigener Sachen des Veranstalters und der Benutzer sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Staufenhalle abgestellte Kraftfahrzeuge.
7. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Ordnungsvorschriften

1. Die Benutzer der Staufenhalle haben das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden.
2. Für jede Veranstaltung ist dem Bürgermeisteramt und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu-

ständig ist. Er haftet ebenfalls dafür, wenn Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung entstehen.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Zugang zu den Notausgängen ungehindert möglich ist.

Die überlassenen Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung in besenreinem Zustand zu übergeben, soweit keine andere Regelung getroffen wurde.

3. Die Bedienung der technischen Anlagen erfolgt durch den Hausmeister, soweit für die Veranstaltung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird. Bei der Benutzung der vorhandenen Lautsprecher- und Scheinwerferanlagen durch den Veranstalter sind diese vor der Veranstaltung vom Hausmeister besonders zu übergeben und nach der Veranstaltung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
4. Die angemieteten Räumlichkeiten werden zu dem vom Veranstalter genannten Termin geöffnet. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Veranstaltungsschluss eingehalten wird und das Gebäude baldmöglichst geräumt ist. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen.
5. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Sperrzeit und der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.
6. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Das Anbringen von Dekorationen aller Art ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde und in Abstimmung mit dem Hausmeister zulässig. Das Anbringen von Dekorationen darf keinerlei Schäden verursachen. Insbesondere darf auf den Böden, an den Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen nicht genagelt, gebohrt oder geschraubt werden. Im übrigen gelten folgende Bestimmungen für die Ausschmückung der Halle:
 - a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Holz in Form von Laten und Leisten müssen gehobelt oder durch Anstrich schwer entflammbar gemacht werden. Stoffausschmückungen jeder Art müssen vom Fußboden an aufwärts mindestens 50 cm entfernt bleiben.
 - b) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist zu entfernen.
 - c) Brennbare Ausschmückungsgegenstände müssen von Heizkörpern mindestens 60 cm entfernt sein.
 - d) Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
 - e) Umfangreichere Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher der Räume angebracht werden. Sie müssen von Lichtkörpern und Heizkörpern soweit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können. Die Veranstalter sind verpflichtet, entsprechend den sicherheitspolizeilichen

lichen Vorschriften bei der Benutzung der Halle auf ihre Kosten eine Feuerwache und ggf. einen Sanitätsdienst beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

7. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht sowie von Verbrennungsmaschinen ist verboten, ebenso das Einbringen leicht brennbarer und besonders feuergefährlicher Stoffe sowie pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) in die Halle. Das Rauchen auf der Bühne des Saales ist untersagt.

§ 7

Schul- und Vereinssport

1. Die für die Durchführung des Schulsports benötigten Zeiten werden von der zuständigen Schulleitung festgestellt und dem Bürgermeisteramt in Form eines Belegungsplans mitgeteilt.
2. Die von den sporttreibenden Vereinen und Institutionen gewünschten Belegungen werden vom Bürgermeisteramt im Benehmen mit den Antragstellern in einem Belegungsplan festgelegt. Die darin enthaltenen Nutzungszeiten sind verbindlich. Bei Änderungen ist rechtzeitig die Zustimmung des Bürgermeisteramtes einzuholen. Wird zwischen dem Antragsteller und dem Bürgermeisteramt keine Einigung über die Benutzung von Räumlichkeiten der Staufenhalle erzielt, entscheidet der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats abschließend.
3. Soweit die regelmäßigen Belegungen durch eine genehmigte Einzelveranstaltung ausfallen müssen, erhält der Nutzer rechtzeitig Nachricht ohne Anspruch auf Zuteilung eines Ersatzraumes.
4. Die Staufenhalle besitzt einen sogenannten Sportlereingang im nordwestlichen (rückwärtigen) Gebäudebereich. Dieser Eingang ist von den Schulklassen- und Übungsgruppen zu benutzen.
5. Die Räumlichkeiten dürfen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Lehrkraft- bzw. des Übungsleiters oder einer anderen Aufsichtsperson betreten und genutzt werden.
6. Die für den Sportbetrieb eingerichteten Umkleide-, Dusch- und Sanitäreinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und stets sauber zu halten. Während der Schulsport- und Übungsstunden ist ein Aufenthalt in diesen Räumen nicht gestattet.
7. Sport darf von den Nutzern grundsätzlich nur in Sportschuhen (nur mit hellen Sohlen) ausgeübt werden.
8. Die in der Staufenhalle vorhandenen Sportgeräte sind vom verantwortlichen Lehrer bzw. Übungsleiter vor jeder Benutzung auf Mängel zu prüfen. Schäden jeder Art sind sofort dem Hausmeister zu melden. "Der Transport der Geräte hat mit äußerster Sorgfalt zu geschehen. Insbesondere ist auch auf die Schonung des Hallenbodens zu achten.

9. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für Unfälle, die durch die Benutzung der Sportgeräte entstehen.
10. Die Verwendung von nicht zur Sporthalle gehörenden Sportgeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Falls solche im Einzelfall zum Einsatz kommen sollen, ist dies vorher dem Bürgermeisteramt anzuzeigen.
11. Im Saal besteht ein generelles Ballspielverbot. Ausgenommen davon ist die Verwendung von Softbällen.
12. In den Räumlichkeiten der Sporthalle dürfen keine Fahrräder, Mofas usw. abgestellt werden. Das Mitbringen von Hunden ist nicht erlaubt. Während der Nutzung für Sportzwecke darf in den bereitgestellten Räumen nicht geraucht werden.

§ 8

Besondere Bestimmungen

1. Im großen Saal und im Foyer sind Veranstaltungen mit und ohne Bewirtschaftung möglich. Die Bewirtung hat, nur durch den Pächter der Sporthalle-Ratsstube zu erfolgen.
2. Im Gymnastikraum ist den örtlichen Vereinen und Organisationen sowie dem Pächter, nach Zustimmung durch das Bürgermeisteramt, eine eigene kleinere Bewirtschaftung erlaubt. Hierfür steht ausreichendes Geschirr zur Verfügung. Es dürfen nur kalte Speisen zubereitet werden. Die Fremdanlieferung von warmen und kalten Speisen ist nicht gestattet. Der Veranstalter hat die Pflicht, vor der Veranstaltung die Teeküche und deren Einrichtungsgegenstände vom Hausmeister zu übernehmen und nach der Veranstaltung in einwandfreiem gereinigtem Zustand wieder zu übergeben. Beschädigtes oder abhanden gekommenes Geschirr ist vom Veranstalter zu ersetzen.
3. Der Veranstalter kann sich zur Kleiderabgabe der Garderobe bedienen. Die Garderobe ist versichert, wenn der Veranstalter die von der Gemeinde gegen Kostenerstattung angebotenen Garderobenmarken benutzt.
4. Die Gemeinde behält sich vor, die korrekte Behandlung und Bedienung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen durch weitere Benutzungshinweise zu regeln.

§9

Zuwiderhandlungen

Ein Veranstalter, der sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lässt und trotz Anmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 10

Benutzungsentgelte

1. Der Veranstalter hat für die Überlassung und Nutzung der Räumlichkeiten der Staufenhalle Benutzungsentgelte und Nebenkosten nach der Entgeltordnung zu entrichten, soweit keine Befreiungstatbestände vorliegen.
2. Die Entgelte sind spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung auf eines auf der Genehmigung angegebenen Konten, unter Verwendung des Buchungszeichens, zu entrichten.
3. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
4. Findet eine genehmigte Veranstaltung nicht statt, so ist der Veranstalter verpflichtet, dies sofort der Gemeinde mitzuteilen. In diesem Fall wird das in § 4 Ziff. 4 der Entgeltordnung festgelegte Ausfallentgelt erhoben, sofern keine Ersatzvermietung erfolgen konnte.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Staufenhalle Plüderhausen vom 26. Februar 1958 außer Kraft.